

---

# Gebührenreglement

**vom 15. November 2017**

(GebR)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINER TEIL</b> .....	<b>5</b>
Besondere Bestimmungen.....	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
<b>A Allgemeine Gebühren</b> .....	<b>8</b>
A1 Verrechnung nach Aufwand .....	8
A2 Verfügung und Beschlüsse.....	8
A3 Schriftliche Auskünfte .....	8
A4 Schreibgebühren .....	8
A5 Übermittlung.....	8
A6 Rechnungsstellung .....	9
A7 Mahnung und Inkasso .....	9
A8 Kopien .....	9
A9 Drucksachen .....	10
A10 Fotografien .....	10
A11 Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag .....	10
A12 Gesuch um Informationszugang nach § 20 IDG .....	10
<b>B Einwohnermeldewesen</b> .....	<b>10</b>
B1 Anmeldung (pro erwachsene Person).....	10
B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw. ....	10
B3 Erneuerungen / Ausstellung von Ausweisschriften .....	11
B4 Adressauskünfte.....	11
B5 Diverses .....	11
<b>C Zivilstandswesen</b> .....	<b>12</b>
<b>D Bibliothek</b> .....	<b>12</b>
D1 Ausleihgebühren .....	12
D2 Rückrufgebühren.....	12
<b>E Einbürgerungen</b> .....	<b>12</b>
<b>F Anlagen, Räume und Einrichtungen</b> .....	<b>13</b>
F1 Sportanlagen .....	13
F2 Kunsteisbahn KEK.....	20
F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle .....	22
F4 Schiffstandplätze .....	23
F5 Seebäder / Hallenbad.....	25
F6 Ferienhäuser .....	27
<b>G Bauwesen</b> .....	<b>28</b>
G1 Planungen .....	28
G2 Parzellierungen .....	29
G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren .....	29
G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens .....	32

G5	Beförderungsanlagen .....	32
G6	Hausnummern.....	33
G7	Drucksachen .....	33
G8	Strassen und Grünraum .....	33
<b>H</b>	<b>Geomatik.....</b>	<b>34</b>
H1	Vermessung .....	34
H2	Geodaten .....	34
<b>I</b>	<b>Benutzung von öffentlichem Grund.....</b>	<b>34</b>
I1	Allgemeine Bestimmungen .....	34
I2	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes.....	34
I3	Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes .....	35
<b>J</b>	<b>Umwelt- und Gewässerschutz.....</b>	<b>36</b>
J1	Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung .....	36
J2	Tank- und Gebindelager .....	36
J3	Feuerungsanlagen.....	36
J4	Feuerungskontrolle.....	36
J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrolle.....	37
J6	Feuerwerk .....	37
J7	Abfallbewirtschaftung .....	37
<b>K</b>	<b>Gesundheit.....</b>	<b>37</b>
K1	Baulärm.....	37
K2	Desinfektion.....	37
K3	Beratung in diversen Bereichen.....	38
K4	Lebensmittelkontrolle.....	38
K5	Entsorgung tierischer Nebenprodukte.....	38
<b>L</b>	<b>Bestattungswesen und Friedhöfe .....</b>	<b>38</b>
<b>M</b>	<b>Polizeiwesen .....</b>	<b>38</b>
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm .....	38
M2	Fundbüro.....	38
M3	Marktveranstaltungen .....	39
M4	Chilbi .....	39
M5	Plakataushang.....	39
M6	Verkauf an öffentlichen Ruhetagen.....	39
M7	Waffenerwerbsschein .....	39
M8	Strassen und Verkehr .....	39
M9	Gastgewerbe .....	41
M10	Hundehaltung .....	42
<b>N</b>	<b>Feuerwehr .....</b>	<b>43</b>
<b>O</b>	<b>Seerettungsdienst .....</b>	<b>43</b>
O1	Entschädigungspflichtige Dienstleistungen .....	43

O2	Tarife.....	44
<b>P</b>	<b>Zivilschutz.....</b>	<b>44</b>
P1	Schutzkontrollen.....	44
P2	Zivilschutzdienst.....	44
P3	Belegung von Zivilschutzanlagen.....	44
<b>Q</b>	<b>Schule.....</b>	<b>44</b>
Q1	Volksschule.....	44
Q2	Leistungen Schulergänzende Angebote.....	45
Q3	Allgemeine Leistungen.....	45
Q4	Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.....	45
Q5	Externe Sonderschulen.....	45
Q6	Musikschule.....	46
<b>R</b>	<b>Steuern.....</b>	<b>46</b>
R1	Steuerausweis.....	46

Der Gemeinderat beschliesst:

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a. die Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen (Verwaltungsgebühren)
- b. die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)
- c. die Gebühren für einfache Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung (Kanzleigeühren)
- d. den Ersatz der Kosten, die der Gemeindeverwaltung oder den kommunalen Behörden und Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen (Auslagenersatz)
- e. die Preise für Leistungen, bei welchen die Gemeinde nicht hoheitlich auftritt

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung.

### **§ 2**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

<sup>3</sup> Der Allgemeine Teil gilt auch für im Anhang bezeichnete separate Gebühren- oder Taxordnungen, sofern diese keine abweichenden Regelungen beinhalten.

### **§ 3**

Auslagen

<sup>1</sup> Auslagen werden gesondert verrechnet

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten insbesondere:

- a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten
- b. Publikationskosten
- c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen
- d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter
- e. Reise- und Transportkosten

#### § 4

Mehrwertsteuer Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

#### § 5

Gebühr nach Aufwand

<sup>1</sup> Die Aufwandgebühren werden wie folgt gegliedert:

- a. Aufwandgebühr 1: für Verwaltungstätigkeit ohne oder mit einfacher fachlicher Qualifikation;
- b. Aufwandgebühr 2: für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert;
- c. Aufwandgebühr 3: für Verwaltungstätigkeit, die eine hohe fachliche Qualifikation erfordert.
- d. Aufwandgebühr 4: für Verwaltungstätigkeit, die eine besonders hohe fachliche Qualifikation erfordert.

<sup>2</sup> Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

#### § 6

Mehrere Verwaltungsstellen

<sup>1</sup> Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.

<sup>2</sup> Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.

<sup>3</sup> Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

#### § 7

Benachrichtigung über Kosten

Soll die Gebühr wegen aussergewöhnlichen Aufwands erhöht werden, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

#### § 8

Säumnis

<sup>1</sup> Bei der ersten Mahnung beträgt die Nachfrist 10 Tage.

<sup>2</sup> Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

## § 9

Verzugszins

<sup>1</sup> Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr (Art. 11 Gebührenverordnung in Verbindung mit § 29a Abs. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Das Jahr wird mit 360 Tagen berechnet.

<sup>2</sup> Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 50.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

## **Besondere Bestimmungen**

### § 10

Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang "Besonderer Teil" geregelt.

<sup>2</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

<sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen im "Besonderen Teil" gehen dem "Allgemeinen Teil" vor.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 22. November 2006.

### § 12

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Gebühren nach dem bisherigen Gebührenreglement schuldet,

- a. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat
- b. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

<sup>2</sup> Auf befristete sowie unbefristete Dauerverhältnisse, die über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements andauern, gelten die Bestimmungen dieses Reglements ab der ersten Rechnungsperiode nach Inkrafttreten dieses Reglements.

**ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENTN:****BESONDERER TEIL****A Allgemeine Gebühren**

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

**A1 Verrechnung nach Aufwand**

A1.1	Aufwandgebühr 1, pro Stunde	Fr.	80.–
A1.2	Aufwandgebühr2, pro Stunde	Fr.	120.–
A.1.3	Aufwandgebühr 3, pro Stunde	Fr.	160.–
A1.4	Aufwandgebühr 4, pro Stunde	Fr.	180.–

**A2 Verfügung und Beschlüsse**

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands	Fr.	100.–
		bis Fr.	500.–
A2.2	Beschluss einer Behörde	Fr.	300.–
		bis Fr.	3'000.–
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mind. Fr.100.– bzw. Fr. 300.–.		

**A3 Schriftliche Auskünfte**

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	Fr.	40.–
		bis Fr.	200.–
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.		

**A4 Schreibgebühren**

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

**A5 Übermittlung**

A5.1	Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.		
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachahme, Kurier, etc.)		effektive Kosten

A5.3	Polizeiliche Zustellung, pro Gang	Fr.	40.–
A5.4	Amtliche Zustellung		effektive Kosten
<b>A6</b>	<b>Rechnungsstellung</b>		
	Bei Beträgen bis Fr. 100.– für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.	Fr.	15.–
<b>A7</b>	<b>Mahnung und Inkasso</b>		
A7.1	Erste Mahnung	Fr.	0.–
A7.2	Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge)	Fr.	0.–
A7.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr.	50.–
<b>A8</b>	<b>Kopien</b>		
<b>A8.1</b>	<b>Kopien und Planscans</b>		
A8.11	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.		
A8.12	Für ein vernünftiges Mass übersteigende Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:		
	A8.121 pro Seite A4	Fr.	0.50
	A8.122 pro Seite A3	Fr.	1.–
<b>A8.2</b>	<b>Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen</b>		
A8.21	Verrechnung der effektiven Kosten des Kopierunternehmens bei Plankopien		
A8.22	Planscan pro m <sup>2</sup>	Fr.	24.–
	A8.221 Planscan A0	Fr.	24.–
	A8.222 Planscan A1	Fr.	12.–
	A8.223 Planscan A2	Fr.	6.–

<b>A9</b>	<b>Drucksachen</b>		
A9.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen, etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar	Fr.	0.–
A9.2	Ortsplan	Fr.	0.–
<b>A10</b>	<b>Fotografien</b>		
	Pro Fotografie, sofern sich nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden.	Fr.	50.–
<b>A11</b>	<b>Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag</b>		
	Leistungen Dritter, welche beigezogen wurden oder im Auftrag bzw. anstelle der Gemeindeverwaltung tätig sind, werden weiterverrechnet. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10-15% erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinden.		
<b>A12</b>	<b>Gesuch um Informationszugang nach § 20 IDG</b>		
	Die Gebühren für Gesuche um Informationszugang nach § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).		
<b>B</b>	<b>Einwohnermeldewesen</b>		
<b>B1</b>	<b>Anmeldung (pro erwachsene Person)</b>		
B1.1	Anmeldung (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	40.–
B1.2	Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.–
B1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr.	100.–
B1.4	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung	Fr.	0.–
B1.5	Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr.	100.–
<b>B2</b>	<b>Zeugnisse / Bescheinigungen usw.</b>		
B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.–
B2.2	Wohnsitzbestätigung (deutsch/französisch/italienisch/englisch) *	Fr.	30.–
B2.3	Lebensbescheinigung *	Fr.	30.–

B2.4	Bescheinigung auf Drittformularen zu Rentenzwecken	Fr.	0.–
B2.5	Aufenthaltsausweis	Fr.	30.–
B2.6	Meldebestätigung Duplikat *	Fr.	30.–
B2.7	Neue Meldebestätigung infolge Zivilstandsänderung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit	Fr.	0.–
B2.8	Verpflichtungserklärung	Fr.	60.–

\* Für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person eine Gebühr von Fr. 30.– geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien kostenlos, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

### **B3 Erneuerungen / Ausstellung von Ausweisschriften**

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

### **B4 Adressauskünfte**

B4.1	Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	Fr.	15.–
B4.2	Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG)	Fr.	30.–
B4.3	Listenauskünfte, pro Gesuch:		
B4.31	Adresslisten	Fr.	50.–
B4.32	Adressetiketten	Fr.	70.–
B4.33	Bei Auskünften an ortsansässige Vereine oder Vereinigungen, Jugendorganisationen mit Bezug zur Gemeinde Küsnacht sowie Auskünften im Zusammenhang mit ausgewiesenen Forschungszwecken kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.		

### **B5 Diverses**

B5.1	Bestätigung Personalien für Strassenverkehrsamt / Schifffahrtsamt	Fr.	20.–
B5.2	Bestätigung der Adressen für SBB / Bergbahnen usw.	Fr.	15.–
B5.3	Notariate, Meldungen bei hinterlegten Testamenten und Verträgen; einmalig pro betroffene Person	Fr.	20.–

## **C Zivilstandswesen**

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

## **D Bibliothek**

### **D1 Ausleihgebühren**

D1.1	Jahreskarte für Einzelpersonen, im gleichen Haushalt lebende Paare und Familien für die Ausleihe aller Medien inklusive E-Medien	Fr.	60.–
D1.2	Schüler/innen (ab 10. Klasse), Lernende, Studierende bis 25 Jahre und Besitzer/innen der KulturLegi des Kantons Zürich erhalten einen Rabatt von 50%.		
D1.3	Schüler/innenkarte (1.-9. Klasse) für die Ausleihe von Printmedien	Fr.	0.–
D1.4	Schüler/innenkarte plus (1.-9. Klasse) für die Ausleihe aller Medien (ausser E-Medien)	Fr.	20.–
D1.5	Einzelausleihe	Fr.	5.–
D1.6	Zusätzlicher Benutzer- oder Ersatzausweis	Fr.	5.–
D1.7	Reservation, pro Medium	Fr.	1.–

### **D2 Rückrufgebühren**

D2.1	Erster Rückruf	Fr.	0.–
D2.2	Zweiter Rückruf	Fr.	10.–
D2.3	Dritter Rückruf	Fr.	20.–
D2.4	Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.		

## **E Einbürgerungen**

<b>E1.1</b>	Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023, des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 und der schweizerischen Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016.		
<b>E1.2</b>	Gebührenansatz für ausländische Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben.	Fr.	1'200.–
E1.21	Findet kein Gespräch mit der Bürgerrechtskommission statt, wird die Gebühr gemäss E.1.2 um Fr. 150.– reduziert.		

- E1.3** Gebührenansatz für Schweizer Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben. Fr. 350.–
- E1.4** Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, bei welchen beide Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben, zahlen die anderthalbfache Gebühr.
- E1.5** Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die halbe Gebühr.
- E1.6** Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keine Gebühr.
- E1.7** Für den kantonalen Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den kantonalen Grundkenntnistest werden die effektiven Drittkosten von dem durch die Gemeinde bestimmten externen Anbieter erhoben.
- E1.8** Ein allfälliger gänzlicher oder teilweiser Erlass der Gebühr richtet sich nach Art. 13 der kommunalen Gebührenverordnung.
- E1.9** Die Gebühren fallen auch bei Ablehnung des Gesuches an. Bei Rückzug eines Gesuches kann die Gebühr, je nach aufgelaufenem Aufwand, reduziert werden. Die Sistierung eines Gesuches ist gebührenfrei.
- E1.10** Bei übermässigem Aufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Die Abweichung ist zu begründen.
- E1.11** Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.
- E1.12** Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist kostenlos.

## **F Anlagen, Räume und Einrichtungen**

### **F1 Sportanlagen**

#### **F1.1 Sportanlage Fallacher**

F1.11 Der Schule Küsnacht und den Küsnachter Vereinen werden die Anlagen als Spiel- und Trainingsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

F1.12 Benutzung von Platz A oder Platz B durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschanlagen, pro zwei Stunden und Platz Fr. 130.–

#### **F1.2 Sportanlage Heslibach**

F1.21 Der Schule Küsnacht, den Küsnachter Vereinen sowie der Kantonsschule Küsnacht (\*) werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt

\*gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags betreffend Turnhalle Heslibach zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Küsnacht

F1.22	Benutzung Hauptspielfeld bzw. Leichtathletikanlagen durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschen, pro zwei Stunden	Fr.	130.–
<b>F1.3 Turnhallen / Mehrzweckräume</b>			
F1.31	Es kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung. Dabei wird zwischen ortsansässigen (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Küsnacht) und auswärtigen Benutzenden (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb Küsnacht) unterschieden.		
F1.311	Tarif A: Tarife zur Anwendung. Dabei wird zwischen ortsansässigen (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Küsnacht) und auswärtigen Benutzenden (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb Küsnacht).		
F1.312	Tarif B: Für Private, Firmen und übrige Bildungs- und Kultureinrichtungen.		
F1.313	Tarif C: Auswärtige Benutzende		
F1.32	Für Küsnachter Vereine sind gemäss Vereinsförderungskonzept pro Kalenderjahr zwei eintägige nicht kommerzielle, respektive halb-kommerzielle (zur Aufstockung der Vereinsmittel) Nutzungen im Limbergsaal oder in der HesliHalle gratis.		
	Ab 24.00 Uhr wird pro Stunde für Hallenbenutzung verrechnet	Fr.	60.–
F1.33	Mindestrechnungsbetrag beträgt	Fr.	100.–
F1.34	Wochenweise Miete von Hallen, Mindestgebühr, kommerzielle Nutzungen	Fr.	600.–
F1.35	Wochenweise Miete von Hallen, Maximalgebühr, kommerzielle Nutzungen	Fr.	5'000.–
F1.36	Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Hauswartspersonals wird verrechnet.		Aufwandgebühr 1
F1.37	Annulationskosten		
	Absage bis 3 Monate vor Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:		50%
	Absage 3 Monate und weniger vor dem Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:		75%
<b>F1.4 HesliHalle</b>			
F1.41	HesliHalle Saal 1 inkl. Foyer Benutzungskosten pro Tag		
F1.411	Tarif A	Fr.	300.–

F1.412	Tarif B	Fr.	600.–
F1.413	Tarif C	Fr.	1'000.–
F1.42	HesliHalle Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 750 Personen		
F1.421	Tarif A	Fr.	0.–
F1.422	Tarif B	Fr.	200.–
F1.423	Tarif C	Fr.	200.–
F1.43	HesliHalle Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 750 Personen		
F1.431	Tarif A	Fr.	0.–
F1.432	Tarif B	Fr.	300.–
F1.433	Tarif C	Fr.	300.–
F1.44	HesliHalle Saal 2 (Semihalle)		
F1.441	Tarif A	Fr.	150.–
F1.442	Tarif B	Fr.	300.–
F1.443	Tarif C	Fr.	500.–
F1.45	Foyer Benutzungskosten		
F1.451	Tarif A	Fr.	100.–
F1.452	Tarif B	Fr.	200.–
F1.453	Tarif C	Fr.	300.–
F1.46	Foyer Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 200 Personen		
F1.461	Tarif A	Fr.	25.–
F1.462	Tarif B	Fr.	50.–
F1.463	Tarif C	Fr.	75.–
F1.47	Foyer Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 170 Personen		
F1.471	Tarif A	Fr.	35.–
F1.472	Tarif B	Fr.	70.–
F1.473	Tarif C	Fr.	100.–
F1.48	Küche inkl. Einrichtung und Geschirr		
F1.481	Tarif A	Fr.	150.–

F1.482	Tarif B	Fr.	300.–
F1.483	Tarif C	Fr.	400.–
F1.49	Küche, Reinigung durch externe Reinigungsfirma		
	Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.		nach Aufwand
F1.410	Küche nur für Apéro mit Geschirrspüler		
F1.4101	Tarif A	Fr.	75.–
F1.4102	Tarif B	Fr.	150.–
F1.4103	Tarif C	Fr.	250.–
F1.411	Bühne inkl. Tonanlage		
F1.4111	Tarif A	Fr.	100.–
F1.4112	Tarif B	Fr.	200.–
F1.4113	Tarif C	Fr.	400.–
F1.412	Künstlergarderobe (Untergeschoss)		
F1.4121	Tarif A	Fr.	25.–
F1.4122	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4123	Tarif C	Fr.	100.–
F1.413	Turngarderobe mit Dusche		
F1.4131	Tarif A	Fr.	25.–
F1.4132	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4133	Tarif C	Fr.	100.–
F1.414	Sitzungszimmer		
F1.4141	Tarif A	Fr.	0.–
F1.4142	Tarif B	Fr.	50.–
F1.4113	Tarif C	Fr.	100.–
F1.415	Nachtzuschläge für Hallenbenutzung ab 22 Uhr (ohne Personalaufwand)		
F1.4151	Tarif A	Fr.	60.–
F1.4152	Tarif B	Fr.	60.–

	F1.4153	Tarif C	Fr.	60.–
F1.416	Beamer			
	F1.4161	Tarif A	Fr.	50.–
	F1.4162	Tarif B	Fr.	50.–
	F1.4163	Tarif C	Fr.	50.–
F1.417	Podeste extern vermieten pro Stück, pro Tag			
	F1.4171	Tarif A	Fr.	0.–
	F1.4172	Tarif B	Fr.	20.–
	F1.4173	Tarif C	Fr.	40.–
F1.418	10 Bistrotische extern vermieten gesamthaft, pro Tag			
	F1.4181	Tarif A	Fr.	0.–
	F1.4182	Tarif B	Fr.	40.–
	F1.4183	Tarif C	Fr.	80.–
F1.419	Kehrichtgebühr, pro Container			
	F1.4191	Tarif A	Fr.	40.–
	F1.4192	Tarif B	Fr.	40.–
	F1.4193	Tarif C	Fr.	40.–
F1.420	Sicherheitskontrolle bei Anlässen			
	Zur Sicherstellung, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten und die Ruhe und Ordnung ausserhalb eingehalten wird.			nach Aufwand
<b>F1.5</b>	<b>Doppeltturnhalle Heslibach</b>			
F1.51	1 Halle inkl. Garderoben			
	F1.511	Tarif A	Fr.	150.–
	F1.512	Tarif B	Fr.	300.–
	F1.513	Tarif C	Fr.	600.–
F1.52	2 Hallen inkl. Garderoben			
	F1.521	Tarif A	Fr.	250.–
	F1.522	Tarif B	Fr.	500.–
	F1.523	Tarif C	Fr.	800.–

**F1.6 Schulanlage Limberg**

F1.61 Limbergsaal, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)

F1.611 Tarif A Fr. 20.–

F1.612 Tarif B Fr. 30.–

F1.613 Tarif C Fr. 50.–

F1.62 Küche, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)

F1.621 Tarif A Fr. 75.–

F1.622 Tarif B Fr. 100.–

F1.623 Tarif C Fr. 150.–

**F1.7 Diverse Räume / Anlagen / Geräte / Jahresmieten**

F1.71 Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, pro Stunde

F1.711 Tarif A Fr. 20.–

F1.712 Tarif B Fr. 30.–

F1.713 Tarif C Fr. 50.–

Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, maximal pro Jahr

F1.714 Tarif A Fr. 600.–

F1.715 Tarif B Fr. 900.–

F1.716 Tarif C Fr. 1'500.–

F1.72 Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)

F1.721 Tarif A Fr. 20.–

F1.722 Tarif B Fr. 30.–

F1.723 Tarif C Fr. 50.–

Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, maximal pro Jahr

F1.724 Tarif A Fr. 600.–

F1.725 Tarif B Fr. 900.–

F1.726 Tarif C Fr. 1'500.–

F1.73 Singsäle

F1.731	Der Musikschule Künsnacht stehen Singsäle für Aufführungen gratis zur Verfügung, sofern keine Eintrittsgebühren erhoben werden.		
	Singsäle allgemein, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)		
F1.732	Tarif A	Fr.	20.–
F1.733	Tarif B	Fr.	30.–
F1.734	Tarif C	Fr.	50.–
	Singsäle allgemein, maximal pro Jahr		
F1.735	Tarif A	Fr.	600.–
F1.736	Tarif B	Fr.	900.–
F1.737	Tarif C	Fr.	1'500.–
F1.74	Mehrzweckzimmer (Zuschlag am Wochenende 50%)		
F1.741	Tarif A	Fr.	20.–
F1.742	Tarif B	Fr.	30.–
F1.743	Tarif C	Fr.	50.–
	Mehrzweckzimmer, maximal pro Jahr		
F1.744	Tarif A	Fr.	600.–
F1.745	Tarif B	Fr.	900.–
F1.746	Tarif C	Fr.	1'500.–
F1.75	Schwimmhalle, pro Stunde		
F1.751	Tarif A	Fr.	35.–
F1.752	Tarif B	Fr.	60.–
F1.753	Tarif C	Fr.	100.–
	Schwimmhalle, maximal pro Jahr		
F1.754	Tarif A	Fr.	1'000.–
F1.755	Tarif B	Fr.	1'800.–
F1.756	Tarif C	Fr.	3'000.–
F1.76	Klassenzimmer (nur für Klassentreffen, Zuschlag am Wochenende 50%)		
F1.761	Tarif A	Fr.	20.–

	F1.762	Tarif B	Fr.	20.–
	F1.763	Tarif C	Fr.	20.–
F1.77	Schulküche, pro Tag			
	F1.771	Tarif A	Fr.	75.–
	F1.772	Tarif B, nicht mietbar		
	F1.773	Tarif C, nicht mietbar		
F1.78	Klavier / Flügel			
	F1.781	Tarif A	Fr.	50.–
	F1.782	Tarif B	Fr.	50.–
	F1.783	Tarif C	Fr.	50.–
F1.79	Beamer			
	F1.791	Tarif A	Fr.	50.–
	F1.792	Tarif B	Fr.	50.–
	F1.793	Tarif C	Fr.	50.–
<b>F1.8</b>	<b>Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude</b>			
	F1.811	Tarif A	Fr.	30.–
	F1.812	Tarif B	Fr.	50.–
	F1.813	Tarif C	Fr.	80.–
<b>F2</b>	<b>Kunsteisbahn KEK</b>			
<b>F2.1</b>	<b>Benutzung der Anlage</b> (durch natürliche oder juristische Personen, z.B. Plauschmannschaften)			
F2.11	Eishalle:			
	F2.111	Winterbetrieb, pro 2 Stunden	Fr.	500.–
	F2.112	Winterbetrieb, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	500.–
	F2.113	Winterbetrieb, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	5'000.–
	F2.114	Sommernutzung, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	200.–
	F2.115	Sommernutzung, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	2'000.–
F2.12	Offenes Eisfeld:			

F2.121	Winterbetrieb, pro 2 Stunden	Fr.	380.–
F2.122	Winterbetrieb, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	380.–
F2.123	Winterbetrieb, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	3'800.–
F2.124	Sommernutzung, pro Tag, Mindestgebühr	Fr.	100.–
F2.125	Sommernutzung, pro Tag, Maximalgebühr	Fr.	1'000.–
F2.13	Benutzungsvereinbarungen mit Eissportvereinen bleiben vorbehalten.		
<b>F2.2 Eintritt (freier Eislauf)</b>			
F2.21	Erwachsene:		
F2.211	Einzeleintritt	Fr.	8.–
F2.212	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
F2.213	Saisonkarte	Fr.	140.–
F2.214	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
F2.22	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft in den Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Zumikon, Erlenbach oder Herrliberg (Vertragsgemeinden):		
F2.221	Einzeleintritt	Fr.	3.–
F2.222	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	25.–
F2.223	Saisonkarte	Fr.	70.–
F2.224	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
F2.23	Schüler im Klassenverband aus einer Vertragsgemeinde	Fr.	0.–
F2.24	bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft ausserhalb einer Vertragsgemeinde:		
F2.241	Einzeleintritt	Fr.	5.–
F2.242	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	40.–
F2.243	Saisonkarte	Fr.	110.–
F2.244	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
<b>F2.3 Vermietung</b>			
F2.31	Schlittschuhe:		
F2.311	Schlittschuhe an Einzelperson	Fr.	7.–

	F2.312	Schlittschuhe an Schüler im Klassenverband aus Vertragsgemeinden	Fr.	5.–
F2.32		Hockeystöcke	Fr.	2.–
F2.33		Lauflehnhilfen		
	F2.331	"Metallbügel" (sofern vorhanden)	Fr.	0.–
	F2.332	"Seehunde" (zzgl. Depot)	Fr.	4.–
F2.34		Helme	Fr.	3.–
<b>F2.4</b>		Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
<b>F3</b>	<b>Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle</b>			
<b>F3.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
F3.11		Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Küsnacht.		
F3.12		Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50%.		
F3.13		Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.		
F3.14		Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum weitervermietet werden, ist eine Aufwandentschädigung von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.		
F3.15		Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Benutzungsgebühr, mindestens aber ein Betrag von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.		
F3.16		Gebühr für Reservationsänderung	Fr.	50.–
<b>F3.3</b>	<b>Liegenschaft Seehof</b>			
		Pro Veranstaltung bzw. Tag:		
F3.31		Festsaal	Fr.	480.–
F3.32		Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu veranlassen und zu bezahlen)	Fr.	280.–
F3.33		Sala Terrena	Fr.	240.–
F3.34		Kellerraum	Fr.	190.–

F3.35	Prunkzimmer	Fr.	140.–
F3.36	Prunkzimmer (bei Benutzung des FestsaaIs)	Fr.	90.–
F3.37	Reinigung durch externe Reinigungsfirma		nach Aufwand
	Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.		
<b>F3.4</b>	<b>Obere Mühle, Tobelweg 1</b>		
	Dachsaal, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	220.–
<b>F3.5</b>	<b>Mehrzweckraum Tobelweg 4</b>		
F3.51	Bis 5 Stunden	Fr.	80.–
F3.52	Pro Tag	Fr.	160.–
<b>F3.6</b>	<b>Gewölbekeller Wangensbach</b>		
F3.61	Benutzende aus Künsnacht, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	150.–
F3.62	Auswärtige Benutzende, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	225.–
F3.63	WC-Reinigung pauschal, pro Veranstaltung bzw. pro Tag	Fr.	65.–
F3.64	Hauswart nach Aufwand		Aufwandgebühr 1
F3.65	Technik nach Aufwand		Aufwandgebühr 2
<b>F4</b>	<b>Schiffstandplätze</b>		
<b>F4.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
F4.11	Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Künsnacht zahlen eine um 10% erhöhte Gebühr.		
F4.12	Die kantonalen Konzessionsgebühren werden zusätzlich erhoben.		
<b>F4.2</b>	<b>Trockenplatz Hörnli</b>		
F4.21	Trockenplatz mit mechanischer Winde und Slipanlage, pro Jahr	Fr.	255.–
F4.22	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.23	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr.	1'040.–
<b>F4.3</b>	<b>Trockenplatz Kusen</b>		
F4.31	Trockenplatz mit mechanischer Winde, Slipanlage und Materialkasten pro Jahr	Fr.	385.–
F4.32	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr.	1'040.–

F4.33	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
<b>F4.4</b>	<b>Zehntenhaabe</b>		
F4.41	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.411	Wasserplatz offen	Fr.	125.–
F4.412	Wasserplatz offen	Fr.	145.–
F4.413	Wasserplatz offen	Fr.	160.–
F4.414	Wasserplatz offen	Fr.	320.–
F4.42	Beibootplatz offen, pro Jahr	Fr.	110.–
<b>F4.5</b>	<b>Steinburghaabe</b>		
F4.51	Wasserplätze gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.511	Wasserplatz gedeckt	Fr.	600.–
F4.512	Wasserplatz gedeckt	Fr.	840.–
F4.52	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr		
F4.521	Wasserplatz offen	Fr.	125.–
F4.522	Wasserplatz offen	Fr.	145.–
F4.523	Wasserplatz offen	Fr.	160.–
<b>F4.6</b>	<b>Sansarahaabe</b>		
F4.61	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	980.–
F4.62	Wasserplatz offen, pro Jahr	Fr.	145.–
<b>F4.7</b>	<b>Goldbacherhaabe</b>		
F4.71	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	3'195.–
F4.72	Wasserplatz offen, mit Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr.	385.–
F4.73	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
<b>F4.8</b>	<b>Bogleren</b>		
F4.81	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
F4.82	Surfbrettgestell, pro Jahr	Fr.	55.–
<b>F4.9</b>	<b>Goldbach</b>		

F4.91	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.–
<b>F4.10</b>	<b>Bojenplatz, alle Standorte</b>		
F4.101	Bojenplatz, pro Jahr	Fr.	850.–
<b>F4.11</b>	<b>Warteliste</b>		
F4.111	Aufnahme in Warteliste (Einschreibgebühr)	Fr.	60.–
F4.112	Erneuerungsgebühr:		
F4.1121	Verbleib auf Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.–
F4.1122	Interessenten für Beiboot- und Surfbrettplätze zahlen keine Erneuerungsgebühr		
F4.113	Diese Gebühren gelten unabhängig vom Wohnsitz.		
<b>F5</b>	<b>Seebäder / Hallenbad</b>		
<b>F5.1</b>	<b>Strandbad</b>		
F5.11	Eintritt:		
F5.111	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.–
F5.112	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.–
F5.113	Einzeleintritt Erwachsene, letzte Stunde vor Betriebschluss	Fr.	4.–
F5.114	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
F5.115	Saisonkarte	Fr.	120.–
F5.116	Saisonkarte für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.–
F5.117	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
F5.118	Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit einer Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.–
F5.12	Vermietung:		
F5.121	Familienkabinen*, pro Tag	Fr.	6.–
F5.122	Familienkabinen*, pro Saison	Fr.	130.–
F5.123	Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr.20.–)	Fr.	60.–
F5.124	Sonnenschirm pro Tag	Fr.	6.–

	F5.125	Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.–
F5.13	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.			
<b>F5.2</b>	<b>Kusenbad</b>			
F5.21	Eintritt:			
	F5.211	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.–
	F5.212	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.–
	F5.213	Einzeleintritt Erwachsene, letzte Stunde vor Betriebschluss	Fr.	4.–
	F5.214	Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.–
	F5.215	Saisonkarte	Fr.	120.–
	F5.216	Saisonkarte für Küssnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.–
	F5.217	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.–
	F5.218	Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.–
F5.22	Vermietung			
	F5.221	Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.–)	Fr.	60.–
	F5.222	Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.–
	F5.223	Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.–
F5.23	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.			
<b>F5.3</b>	<b>Schwimmhalle Heslibach</b>			
F5.31	Eintrittspreise:			
	F5.311	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	2.50
	F5.312	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.–
	F5.313	Abonnement (10 Eintritte), Kinder / Jugendliche	Fr.	20.–
	F5.314	Abonnement (10 Eintritte), Erwachsene	Fr.	35.–

<b>F6</b>	<b>Ferienhäuser</b>		
<b>F6.1</b>	<b>Ferienhaus Sarn / Ferienhaus Clos Murisaz in Ste-Croix</b>		
F6.11	Der Schule Küssnacht werden die Ferienhäuser unentgeltlich zur Verfügung gestellt.		
F6.12	1 Tag, ohne Übernachtung		
	F6.121 Pauschal	Fr.	300.–
F6.13	Bis 15 Personen, pauschal		
	F6.131 1 Nacht	Fr.	420.–
	F6.132 2 Nächte	Fr.	750.–
	F6.133 3 Nächte	Fr.	950.–
F6.14	Ab 16 Personen, pro Person / Nacht		
	F6.141 1 Nacht	Fr.	28.–
	F6.142 2 Nächte	Fr.	27.–
	F6.143 3 Nächte	Fr.	25.–
F6.15	Bis 26 Personen, pro Person / Nacht		
	F6.151 Ab 4 Nächten	Fr.	25.–
F6.16	27 bis 40 Personen		
	F6.161 Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	22.–
	F6.162 Mindestens pro Nacht	Fr.	650.–
F6.17	Über 40 Personen		
	F6.171 Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	21.–
	F6.172 Mindestens pro Nacht	Fr.	880.–
F6.18	Küssnachter Verein		
	F6.181 Wochenende, pro Person (mit Schlafsack)	Fr.	17.–
	F6.182 Wochenende, pro Person (ohne Schlafsack, Benützung Bettgarnitur)	Fr.	22.–
F6.19	Zusätzliche Kosten		
	F6.191 Die Kehrichtgebühren werden gemäss Abnahmeprotokoll in Rechnung gestellt.		

F6.192	Nach Belegungsende wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Basierend darauf werden den Mietenden allfällige zusätzliche Kosten belastet.	
F6.193	Es werden keine Kurtaxen zusätzlich verrechnet.	
F6.110	Annulationskosten, (Prozente beziehen sich auf die Tagespauschale von Fr. 420.– pro Tag)	
F6.1101	00-30 Tage vor Mietbeginn	75%
F6.1102	30-60 Tage vor Mietbeginn	50%
F6.1103	60-90 Tage vor Mietbeginn	25%
F6.1104	Ab 90 Tage vor Mietbeginn	Fr. 200.–
<b>G</b>	<b>Bauwesen</b>	
<b>G1</b>	<b>Planungen</b>	
<b>G1.1</b>	<b>Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne</b>	
G1.11	Der Verfahrensaufwand für Sonderbauvorschriften sowie private Gestaltungspläne und Quartierpläne werden den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.12	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
<b>G1.2</b>	<b>Weitere Planungsarbeiten</b>	
G1.21	Der Aufwand für weitere planungsrechtliche Tätigkeiten wird der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.22	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	
<b>G1.3</b>	<b>Revision von Baulinien</b>	
G1.31	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Veranlassung der Behörde hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.	
G1.32	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Antrag der Eigentümer wird den betroffenen Grundeigentümern verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr 2
<b>G1.4</b>	<b>Aufhebung von Flurwegen</b>	
G1.41	Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr 2

## **G2 Parzellierungen**

- G2.1 Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle Fr. 300.–
- G2.2 Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle Fr. 600.–
- G2.3 Der Aufwand für die amtliche Vermessung sowie allfällige Notariats- und Grundbuchgebühren werden zusätzlich verrechnet

## **G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren**

### **G3.1 Baubewilligungsverfahren**

- G3.11 Grundsatz: Für die Behandlung eines Baugesuches wird eine Gebühr erhoben und die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.

### **G3.12 Neubauten und umfassende Um- und Anbauen**

- G3.121 Die Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen.

G3.1211 Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäss der jeweils gültigen SIA Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden".

G3.1212 Die Berechnung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebäudevolumens (GV) und der kubischen Berechnung gemäss den Angaben im Gesuchsformular.

G3.1213 Die Verwaltungsstelle kann bei offensichtlich zu tief ausgewiesenen Bauvolumen eine Anpassung vornehmen, die hinreichend begründet werden muss.

- G3.122 Es gelten folgende Ansätze:

G3.1221	Teil-Kubaturen	bis	3'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	4.–
G3.1222	weitere 3'000 m <sup>3</sup>	3'001 bis	6'000 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.50
G3.1223	weitere 3'000 m <sup>3</sup>	6'001 bis	9'000 m <sup>3</sup> , pro m		1.50
G3.1224	weitere Kubaturen	bis	9'001 m <sup>3</sup> , pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.–
G3.1225	Mindestgebühr			Fr.	1'600.–
G3.1226	Maximalgebühr			Fr.	20'000.–

- G3.123 Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

- G3.124 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

G3.125	Bei Bauvorhaben mit bewilligungspflichtigen Projektänderungen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.	Aufwandgebühr 3
G3.126	Die Gebühr deckt folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne, allenfalls externe Stellen</li> <li>- Aufwand für die Behandlung und Bewilligung des Gesuchs durch die kommunale Baubehörde</li> <li>- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den baulichen Brandschutz</li> <li>- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den Kanalisationsanschluss</li> <li>- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für die Grundstückerschliessung (hinreichende Erschliessung)</li> <li>- Aufwand für Kontrollen von eingereichten Nachweisen</li> <li>- Aufnahme und Kontrolle des Strassengebietes im Baugebiet</li> </ul>	
G3.127	Für den Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Bezugsabnahme, Schlussabnahme und erster Nachkontrolle) fallen zusätzlich 50% der Gebühr an. Weitere Nachkontrollen sind dadurch nicht gedeckt. Sie werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G3.128	Für nicht aufgeführte Leistungen wie z.B. Schnurgerüstkontrollen, Vermessungsarbeiten, Schutzraumprüfungen, Liftbewilligungen und Ausnahmbewilligungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.	
G3.129	Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Gebühr angemessen reduzieren (z. B. Gewerbehalle mit grossem Volumen, Umbau mit Schwerpunkt wärmetechnische Sanierung). Sie berücksichtigt dabei die tieferen Baukosten im Verhältnis zum Bauvolumen.	
<b>G3.13 Einfachere Bauvorhaben</b>		
	(z.B. einfache Bauten, Teilumbauten, Umnutzungen, Änderungen, Abbruch, Meldeverfahren)	
G3.131	Die Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G3.132	Mindestgebühr	Fr. 500.–
G3.133	Die Ziffern G3.125 bis G3.129 gelten sinngemäss.	
G3.134	Bei Meldeverfahren wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.	
<b>G3.14 Vorabklärung und Vorentscheide</b>		
G3.141	Vorabklärungen und Vorentscheide werden nach Aufwand verrechnet	Aufwandgebühr 3
	Für einen Vorentscheid wird zusätzlich eine Entscheidgebühr erhoben.	Fr. 500.–
		bis Fr. 1'000.–

G3.142	Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren, für das bereits mit Vorentscheid beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert, wenn dieses nicht wesentlich abgeändert worden ist.	
<b>G3.15</b>	<b>Besondere Regelungen</b>	
G3.151	Ausnahmebewilligungen	
	Für Ausnahmebewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben werden.	Fr. 500.–  bis Fr. 1'400.–
G3.152	Baulicher Zivilschutz	
	Die Kosten für die externe Begutachtung werden direkt verrechnet.	effektive Kosten
G3.153	Reklamebewilligungen (baurechtliche Prüfung)	
G3.1531	Eigenwerbung, pro Tafel oder Folie usw.,	Fr. 200.–  bis Fr. 1'200.–
G3.1532	Fremdwerbung, pro Tafel oder Folie usw.	Fr. 600.–  bis Fr. 3'600.–
G3.154	Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen	
	Für die obligatorische Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen (z.B. kantonale Genehmigungen) wird eine Pauschalgebühr erhoben.	Fr. 150.–
G3.155	Zustellung des baurechtlichen Entscheids	
	Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben.	Fr. 50.–
G3.156	Bauverweigerung	
	Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 40% der gemäss Abschnitt G3.12 berechneten Gebühr. Mindestgebühr	Fr. 400.–
G3.157	Rückzug von Baugesuchen	
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Verfahrens, angemessen reduziert werden.	
G3.158	Nicht realisierte Bauvorhaben	
	Bei nicht realisierten Bauvorhaben entfällt die Gebühr nach Abschnitt G3.127.	
G3.159	Wiedererwägungsgesuch	

	Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
G3.16	Auslagen	
	Publikationskosten sowie übrige Auslagen werden gesondert verrechnet.	effektive Kosten.
<b>G3.2</b>	<b>Gebührenfestlegung und Abrechnung</b>	
G3.21	Die Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid festgelegt.	
G3.22	Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenentscheids fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.	
<b>G4</b>	<b>Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens</b>	
<b>G4.1</b>	<b>Beratungen</b>	
	Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuches ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet.	Aufwandgebühr 3
<b>G4.2</b>	<b>Allgemeine Baukontrollen</b>	
	Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 3
<b>G4.3</b>	<b>Baubegleiter / gestalterischer Gutachter</b>	
	Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Bauvorhaben in Kernzonen, bei Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus. Bei Bauen nach den Sonderbauvorschriften gemäss Art. 19 lit. b Bau- und Zonenordnung trägt der Gesuchsteller in der Regel die Begutachtungskosten. <sup>24</sup>	
<b>G4.4</b>	<b>Natur- und Heimatschutz</b>	
	Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie Entscheide über die Unterschutzstellung wird keine Gebühr erhoben.	
<b>G4.5</b>	<b>Klima, Grünraum und Energie</b>	
	Leistungen im Rahmen des jeweils gültigen Förderreglements sind kostenlos.	
<b>G5</b>	<b>Beförderungsanlagen</b>	
<b>G5.1</b>	<b>Ausführungs- und Betriebsbewilligungen</b>	
G5.11	Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.	
G5.12	Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung.	Fr. 100.–
G5.13	Für Ausnahmbewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben.	Fr. 100.–

		bis Fr.	300.–
<b>G5.2</b>	<b>Periodische Kontrollen</b>		
G5.21	Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.		
G5.22	Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:		
G5.221	bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	100.–
G5.222	mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	200.–
<b>G6</b>	<b>Hausnummern</b>		
G6.1	Hausnummern (Lieferung), pro Schild	Fr.	75.–
<b>G7</b>	<b>Drucksachen</b>		
G7.1	Mappe Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan (gedruckt)	Fr.	50.–
G7.2	Zonenplan separat (gedruckt)	Fr.	20.–
<b>G8</b>	<b>Strassen und Grünraum</b>		
<b>G8.1</b>	<b>Arbeiten im Strassengebiet</b>		
G8.11	Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.		
G8.12	Die Kosten werden den Eigentümern durch die beigezogene Unternehmung direkt in Rechnung gestellt.		
<b>G8.2</b>	<b>Verkehrsdaten</b>		
	Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.		
<b>G8.3</b>	<b>Reinigung von Privatstrassen</b>		
	Ganzjahresreinigung (inkl. Winterdienst), gemäss vertraglicher Regelung, pro m <sup>2</sup> und Jahr	Fr.	4.40
<b>G8.4</b>	<b>Grünarbeiten</b>		
	Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.		

## **H Geomatik**

### **H1 Vermessung**

**H1.1** Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33).

Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15% der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

**H1.2** Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.

**H1.3** Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet oder direkt durch den Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt.

### **H2 Geodaten**

#### **H2.1 Daten der amtlichen Vermessung**

**H2.1.1** Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form gilt die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

#### **H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze**

**H2.2.1** Der Bezug von Daten aus dem Landinformations-System LIS richtet sich nach den Gebühren bzw. Preisen der Netzanstalt Küssnacht bzw. der Werke am Zürichsee AG.

## **I Benutzung von öffentlichem Grund**

### **I1 Allgemeine Bestimmungen**

**I1.1** Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.

**I1.2** Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.

**I1.3** Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet.

Aufwandgebühr 2

**I1.4** Bei einer Nutzung ohne vorhandene Bewilligung wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet.

Fr. 100.–

bis Fr. 500.–

### **I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes**

#### **I2.1 Zu Sonderzwecken baulicher Art**

	(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)		
I2.11	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.–
I2.12	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m <sup>2</sup>		
	bis 2 Tage		Gratis
	1 Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	2.–
	Jede weitere Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	1.50
I2.13	Gebühr für Platzinspektionen	Fr.	50.–
		bis Fr.	500.–
I2.14	Wenn ein Vorhaben gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient, wird die Benutzungsgebühr gemäss Ziffer I2.12 unabhängig von der Bauherrschaft um 25% reduziert.		
I2.15	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme öffentlichen Interessen dient.		
<b>I2.2</b>	<b>Zu Sonderzwecken gewerblicher Art</b>		
	(z.B. Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen)		
I2.21	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.–
I2.22	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m <sup>2</sup>		
	bis 2 Tage		Gratis
	1 Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	2.–
	Jede weitere Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	1.50
<b>I2.3</b>	<b>Zu Sonderzwecken anderer Art</b>		
I2.31	Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.–
I2.32	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m <sup>2</sup>		
	bis 2 Tage		Gratis
	1 Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	2.–
	Jede weitere Woche, pro m <sup>2</sup>	Fr.	1.50
I2.33	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.		
<b>I3</b>	<b>Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes</b>		
<b>I3.1</b>	Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG (z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)		
I3.11	Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.		
I3.12	Für die Benutzungsgebühr sind die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sowie der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung (Ziffer 1.2) sinngemäss anwendbar.		

<b>J</b>	<b>Umwelt- und Gewässerschutz</b>	
<b>J1</b>	<b>Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung</b>	
<b>J1.1</b>	<b>Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage</b>	
	Die Gebühren richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018 sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt Abwasser.	
<b>J1.2</b>	<b>Bau- und Betriebskontrollen</b>	
J1.21	Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.22	Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.23	Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	effektive Kosten
<b>J2</b>	<b>Tank- und Gebindelager</b>	
	Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
<b>J3</b>	<b>Feuerungsanlagen</b>	
<b>J3.1</b>	<b>Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen</b>	
J3.11	Betriebsbewilligung aufgrund Installationsanzeige	Fr. 200.–
J3.12	Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets, Stückholz usw.) pro Anlage	Aufwandgebühr 3
J3.13	Zusätzliche Leistungen (Beratungen)	Aufwandgebühr 3
<b>J3.2</b>	<b>Kontrollen</b>	
J3.21	Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden	Aufwandgebühr 3
J3.22	Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.	Aufwandgebühr 3
J3.23	Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)	Aufwandgebühr 3
<b>J4</b>	<b>Feuerungskontrolle</b>	
<b>J4.1</b>	<b>Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen</b>	
J4.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde), gemäss kantonalen Empfehlungen für die Kostenberechnung der Feuerungskontrollen, Modell 2	
J4.111	Anlagen bis 1'000 kW einstufig Öl / Gas	Fr. 146.30

	J4.112	Anlagen von 1'000 kW zweistufig Öl / Gas	Fr.	184.30
	J4.113	Feststofffeuerungen bis 70 kW		
		Visuelle Kontrolle	Fr.	146.30
		Messung	Fr.	184.30
J4.12	Kontrolle durch Dritte:			
	Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben.		Fr.	70.30
J4.13	Sonstige Leistungen (z.B. nachträgliche Messung, unverhältnismässiger Mehraufwand)			Aufwandgebühr 3
<b>J5</b>	<b>Feuerpolizeiliche Gebäudekontrolle</b>			
J5.1	Periodische vorzunehmende Gebäudekontrollen			Aufwandgebühr 3
J5.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen			Aufwandgebühr 3
<b>J6</b>	<b>Feuerwerk</b>			
J6.1	Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt)		Fr.	170.–
J6.2	Bewilligung für Verkauf (zeitliche begrenzt)		Fr.	170.–
J6.3	Sonstige Leistungen (Kontrollgänge usw.)			Aufwandgebühr 3
<b>J7</b>	<b>Abfallbewirtschaftung</b>			
	Abfallgebühren: Es gilt das Abfallreglement vom 6. September 2023			
	Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Wertstoffsammelstelle Küsnacht & Erlenbach können verursacherrechte Gebühren erhoben werden			
<b>K</b>	<b>Gesundheit</b>			
<b>K1</b>	<b>Baulärm</b>			
	Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand		Fr.	50.–
			bis Fr.	350.–
<b>K2</b>	<b>Desinfektion</b>			
	Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung			

### **K3 Beratung in diversen Bereichen**

(z.B. zu Lärm, Luft, Wohnungshygiene, Ungezieferbekämpfung, Prävention)

**K3.1** Die erste Besprechung vor Ort ist kostenlos.

**K3.2** Weiterer Aufwand

Aufwandgebühr 2

### **K4 Lebensmittelkontrolle**

Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch das kantonale Labor Zürich.  
Die dafür entstehenden Gebühren werden direkt vom Leistungserbringer erhoben.

### **K5 Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

**K5.1** Die Kosten für Abholungen und Transporte von Grosstierkörpern über 200 kg (Direktabholungen durch die TMF Bazenheim) sowie deren Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung, sind durch die Tierhalter zu tragen. Die der Gemeinde anfallenden Kosten werden den betroffenen Tierhalter vollumfänglich weiterverrechnet.

effektive Kosten

**K5.2** Die Kosten für Abholungen und Transporte von Tierkadavern und Schlachtabfällen in Wechselbehältern unter 200 kg (Direktabholungen durch den Abdecker der Gemeinde), sind durch die Tierhalter zu tragen. Die der Gemeinde anfallenden Kosten werden den betroffenen Tierhaltern vollumfänglich weiterbelastet.

effektive Kosten

### **L Bestattungswesen und Friedhöfe**

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 19. August 2020.

### **M Polizeiwesen**

#### **M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm**

**M1.1** Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.

**M1.2** Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.

#### **M2 Fundbüro**

**M2.1** Dem Eigentümer werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen verrechnet für

- Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.)
- ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen

**M2.2** Auf den Auslagen kann ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben werden.

### **M3 Marktveranstaltungen**

**M3.1** Für die Bewilligung zum Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten im Rahmen der Marktverordnung vom 29. März 1984 wird keine Gebühr erhoben.

**M3.2** Im Übrigen gilt die Marktverordnung vom 29. März 1984.

### **M4 Chilbi**

Es gilt das Organisationsreglement für die Küssnachter Chilbi vom 18. Januar 1990.

### **M5 Plakataushang**

**M5.1** Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.

### **M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen**

**M6.1** Ausnahmewilligung für Ladenöffnung, pro Betrieb und Tag Fr. 50.–

**M6.2** Bewilligung für den Adventsverkauf des Gewerbevereins Fr. 0.–

### **M7 Waffenerwerbsschein**

Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung).

### **M8 Strassen und Verkehr**

#### **M8.1 Fahrzeug und Verkehr**

**M8.11** Wegschaffen von Fahrzeugen:

Die von der Polizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung

**M8.12** Sicherstellen von Fahrzeugen, pro Tag

M8.121 Personenwagen Fr. 20.–

M8.122 Motorrad Fr. 5.–

**M8.13** Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh) Fr. 90.–

**M8.14** Kosten einer Blutprobe trägt der Beschuldigte (wenn positiv) effektive Kosten

#### **M8.2 Parkierung**

M8.21	Gebührenpflichtige Parkplätze			
M8.211	Parkfelder Dorfstrasse (beim Falkenplatz)			
	Parkfelder Florastrasse (Abschnitt Oberwacht bis Dorfstrasse)			
	Gebühr, pro 30 Minuten		Fr.	0.50
M8.212	Parkfelder Kohlrainstrasse			
	Parkfelder Rosenstrasse			
	Theodor-Brunner-Weg			
	Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz)			
	Gebühr, pro 60 Minuten		Fr.	0.50
M8.213	Parkplatz Fallacher, Sektor B			
	Parkplatz Bahnhof Forch			
	Parkplatz Strandbad			
	Parkplatz Sportplatz Heslibach			
	Gebühr, pro 60 Minuten, 1. und 2. Stunde		Fr.	0.50
	Gebühr, pro 60 Minuten, aber der 3. bis zur 6. Stunde		Fr.	1.–
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 7. Stunde		Fr.	0.50
M8.214	Parkplatz Zürichstrasse			
	Parkplatz Alte Landstrasse			
	Gebühr, 60 Minuten			kostenlos
	Gebühr, pro 60 Minuten ab der 2. Stunde bis zur 12. Stunde		Fr.	1.–
M8.215	Parkplatz Untere Dorfstrasse			
	Coop Parkplatz			
	Gebühr, 30 Minuten			kostenlos
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 31. bis zur 90. Minute		Fr.	0.50
M8.22	Parkkarten			
M8.221	Parkkarten K8700:			
	M8.2211	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	40.–
	M8.2212	Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	Fr.	40.–
M8.222	Tages-Parkkarten:			

	M8.2221	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	Fr.	10.–
M8.223		Parkkarte "Krankenpflege im Dienst"		
	M8.2231	Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	30.–
	M8.2232	Bei nicht gewinnorientiert arbeitenden Anbietern wird auf eine Gebühr verzichtet.		
M8.224		Parkkarte "Arzt im Dienst"		
		Es wird auf eine Gebühr verzichtet.		
M8.225		Parkkarte für nicht eingelöste Anhänger		
		Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.–
M8.226		Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse"		
		Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.–
M8.227		Die Gebühr ist im Voraus geschuldet für die Dauer der Bewilligung.		
<b>M8.3</b>	<b>Signalisation</b>			
M8.31		Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei kleineren Umzügen, Festen oder Baustellen	Fr.	0.–
M8.32		Umfangreichere Signalisationsarbeiten		Aufwandgebühr 1
<b>M8.4</b>	<b>Verkehrsdienst</b>			
		Für Private, pro Person und Stunde	Fr.	120.–
<b>M8.5</b>	<b>Strassenreklamen</b>			
M8.51		Bewilligung (Verkehrssicherheit), pro Gesuch und Anlage	Fr.	250.–
M8.52		Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, pro Gesuch	Fr.	0.–
<b>M9</b>	<b>Gastgewerbe</b>			
<b>M9.1</b>	<b>Patente</b>			
M9.11		Erteilung:		
	M9.111	für Gastwirtschaften	Fr.	300.–
	M9.112	für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	200.–
	M9.113	für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen)	Fr.	100.–
		Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen		

		Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen		
	M9.114	Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet.		
M9.12	Entzug:			
	M9.121	Gastwirtschaften	Fr.	500.–
	M9.122	Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	300.–
<b>M9.2</b>	<b>Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften</b>			
M9.21	Dauernde Ausnahmen		Fr.	800.–
M9.22	Vorübergehende Ausnahmen		Fr.	100.–
M9.23	Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden, wird die Hälfte der Erteilungsgebühr in Rechnung gestellt.			
M9.24	Kontrollen bei dauernden Ausnahmen:			
	M9.241	pro Jahr	Fr.	300.–
	M9.242	bei mehreren Kontrollen pro Jahr kann die Kontrollgebühr auf maximal Fr. 1'500.– erhöht werden.		
<b>M10</b>	<b>Hundehaltung</b>			
<b>M10.1</b>	<b>Hundeabgabe</b>			
M10.11	Erhebung			
	M10.111	Hundeabgabe, pro Jahr	Fr.	165.–
		Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1.11.2017 = 30.–		zuzüglich Kantonsbeitrag
M10.12	Ermässigungen / Befreiung			
	M10.121	Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden Jahr um 50% ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten wird.		
	M10.122	Auf Gesuch hin wird die Hundeabgabe im Folgejahr für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeeziehung um 50% ermässigt. Der Kantonsbeitrag ist von der Ermässigung nicht betroffen.		
	M10.123	Die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Zentrale Dienste kann, auf begründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kantonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.		

- M10.124 Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008.
- M10.13 Rückerstattung
- M10.131 Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.
- M10.132 Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleisteten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.

### **M10.2 Weitere Gebühren**

- |        |  |         |                 |
|--------|--|---------|-----------------|
| M10.21 | Erstmalige Registrierung von Hunden                                    | Fr.     | 20.–            |
| M10.22 | Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden                         | Fr.     | 40.–            |
| M10.23 | Vornahme der Meldung bei AMICUS anstelle des Hundehalters; pro Meldung |         | Aufwandgebühr 1 |
|        |  | max Fr. | 150.–           |

## **N Feuerwehr**

Es gilt das Reglement der Feuerwehr vom 23. März 2011.

## **O Seerettungsdienst**

### **O1 Entschädigungspflichtige Dienstleistungen**

- O1.1** Abschleppen infolge Betriebsstoffmangels in den nächsten Hafen, Bergen und Transportieren von losgerissenen sowie Aufstellen von an Bojen gekenterten Booten
- O1.2** Kontrollen von Bojen und Verankerungen, Ersatz von Befestigungsmaterial, Unterhalt von Befestigungsvorrichtungen.
- O1.3** Spezialaufträge bei seesportlichen Veranstaltungen
- O1.4** Taucheinsätze
- O1.5** Öl- und Chemiewehreinsätze
- O1.6** Begleitung von Seeüberquerungen
- O1.7** Personentransporte bei Meilen / Zürich

<b>O2</b>	<b>Tarife</b>		
<b>O2.1</b>	<b>Allgemeine Tarife</b>		
O2.11	Mannschaftsmitglied pro Stunde	Fr.	60.–
O2.12	Arbeitsschiff pro Stunde	Fr.	80.–
O2.13	Taucher pro Stunde	Fr.	120.–
O2.14	Seerettungsboot pro Stunde	Fr.	150.–
<b>O2.2</b>	Angebrochene Stunden werden voll verrechnet		
<b>O2.3</b>	Material aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 20% Umtriebsentschädigung verrechnet.		
<b>O2.4</b>	Öl- und Chemiewehreinsätze werden stets nach Aufwand verrechnet. Massgebend für die Verrechnung sind die Ansätze der Kantonalen Gebäudeversicherung.		
<b>O2.5</b>	Wünscht der Betroffene nicht in den nächsten Hafen, sondern in seinem Heimathafen abgeschleppt zu werden, werden ihm die Mehrkosten verrechnet.		
<b>P</b>	<b>Zivilschutz</b>		
<b>P1</b>	<b>Schutzkontrollen</b>		
P1.1	Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)	Fr.	0.–
P1.2	Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang	Fr.	100.–
<b>P2</b>	<b>Zivilschutzdienst</b>		
P2.1	Verwarnung wegen Nichteinrückens	Fr.	200.–
P2.2	In Ausnahmefällen kann die Gebühr um die Hälfte reduziert werden.		
<b>P3</b>	<b>Belegung von Zivilschutzanlagen</b>		
P3.1	Nur in Ausnahmefällen, pro Nacht	Fr.	150.–
P3.2	Wird die Belegung abgesagt, ist für die entstandenen Umtriebe folgende Gebühr geschuldet.	Fr.	50.–
<b>Q</b>	<b>Schule</b>		
<b>Q1</b>	<b>Volksschule</b>		
Q1.1	Die Schule Küsnacht erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach		

den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen

## **Q2 Leistungen Schulergänzende Angebote**

- Q2.1** Die Elternbeiträge für die Leistungen der KICK-Betreuungsbetriebe richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzende Betreuung der Schule Küsnacht.
- Q2.2** Die Beiträge für die Leistungen der Mensa Zentrum richten sich nach den geltenden Tarifen des Merkblatts Mensa Zentrum der Schule Küsnacht.
- Q2.3** Freiwillige Aufgabenhilfe 3. bis 6. Primarklasse pro Semester, Lektion und Kind pauschal Fr. 100.–
- Q2.4** Freiwillige Freizeitkurse (freiwilliger Schulsport); Materialbeitrag bei speziellen Kursen (wie z.B. Malatelier).
- Q2.5** Freiwillige Lager (Sommerlager und Wintersportlager) sowie spezielle Kurswochenaktivitäten der Sekundarschule. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Küsnacht.
- Q2.6** Effektive Prüfungsgebühren bei Kursen im Rahmen von Wahl- und Freifächern.
- Q2.7** Die Gebühren der Kinderkrippen richten sich nach der geltenden Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht.

## **Q3 Allgemeine Leistungen**

- Q3.1** Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:
- Q3.11** Kopien von Schulzeugnissen Fr. 30.–
- Q3.12** Schulbesuchsbestätigungen Fr. 30.–
- Q3.13** Klassenliste aus dem Archiv Fr. 30.–

## **Q4 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur**

- Q4.1** Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte inkl. Gebührenordnungen der Schule Küsnacht.

## **Q5 Externe Sonderschulen**

- Q5.1** Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
- Q5.2** Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

## **Q6 Musikschule**

- Q6.1** Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Küsnacht oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonalem Musikschulgesetz (MuSG) zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
- Q6.2** Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Küsnacht ermässigt werden.

## **R Steuern**

### **R1 Steuerausweis**

- |              |   |     |       |
|--------------|---|-----|-------|
| <b>R1.1</b>  | Bei Pflichtigen ohne Datensperre  | Fr. | 40.–  |
| <b>R1.2</b>  | Bei Pflichtigen mit Datensperre   |     |       |
| <b>R1.21</b> | - bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe   | Fr. | 80.–  |
| <b>R1.22</b> | - Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben.<br>Bei Verfügungen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen. | Fr. | 120.– |
| <b>R1.3</b>  | Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.  |     |       |
| <b>R1.4</b>  | Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.  |     |       |

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. November 2017 (GR-2017-104)

Vom Gemeinderat revidiert am 31. Oktober 2018 (GR-18-81), am 23. Oktober 2019 (GR-19-71), am 21. Oktober 2020 (GR-20-74), am 20. Oktober 2021 (GR-21-93), am 12. Oktober 2022 (GR-22-111) am 18. Oktober 2023 (GR-23-93), am 9. Oktober 2024 (GR-24-88) und am 3. September 2025 (GR-25-80).